

Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Zustellungsauftrag

Espen-Energie GbR
vertr. d. Herrn Andre Münstermann,
vertr. d. Herrn Andreas Düser
Espenweg 6
59519 Möhnesee

Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name	Harald Münstermann
Durchwahl	02921 30-3822
Zentrale	02921 30-0
Telefax	02921 302395
Zimmer	2.019
E-Mail	immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet	www.kreis-soest.de

Soest, **24.09.2025**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
63.03.1041-63.91.01-20250497
Arbeitsstättennummer
0020692

Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG

Antragsteller: Espen-Energie GbR, vertr. d. Herrn Andre Münstermann, vertr. d. Herrn Andreas Düser, Espenweg 6, 59519 Möhnesee

Vorhaben: Antrag gem. § 16b BImSchG auf Änderung des Anlagentyps von Enercon E-160 EP5 E3 mit 119,83 m Nabenhöhe auf Enercon E-175 EP5 E1 mit 132 m Nabenhöhe

Grundstück: 59519 Möhnesee
Gemarkung Theiningsen, Flur 2, Flurstück 391

Eingang: 17.07.2025

Sehr geehrter Herr Münstermann,
sehr geehrter Herr Düser,

hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 17.07.2025 gem. § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Anlagentyps von Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m und einer Nennleistung von 5.560 kW auf Enercon E-175 EP5 E1 mit 132 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 6.000 kW

in 59519 Möhnesee, Gemarkung Theiningsen, Flur 2, Flurstück 391

Gliederung

1.	Genehmigungsumfang	3
1.1.	Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage	3
1.2.	Eingeschlossene Genehmigungen	3
1.3.	Fortdauer der bisherigen Genehmigungen	3
2.	Antragsunterlagen	4
3.	Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise	5
3.1	Bedingung	5
3.2	Allgemeines	5
3.3	Bereithaltung der Genehmigung	5
3.4	Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn	5
3.5	Anzeigespflicht	6
5.6.1.	Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n):	6
5.6.2.	Anzeige über die Stilllegung der Anlage(n):	6
3.6	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	6
3.7	Nebenbestimmungen zur Flugsicherung	13
4.	Hinweise	16
5.	Gründe	18
5.1	Sachverhalt	18
5.2	Begründung	18
5.3	Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)	19
5.4	Standortbeschreibung	19
5.5	Baurecht	19
5.6	Immissionsschutz	19
5.6.1.	Schallimmissionen	19
5.6.2.	Schattenwurf	20
6.	Kostenentscheidung	21
7.	Rechtsgrundlagen	21
8.	Ihre Rechte	22

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

1.1. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen-typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020692	Enercon E-175 EP5 E1	6.000	132	175	Mo0 65	436.084 5.706.553	Theiningen	2	391

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen beträgt 219,5 m.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.2. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),
- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

1.3. Fortdauer der bisherigen Genehmigungen

Die Bedingungen und Nebenbestimmungen der Genehmigung des Kreises Soest vom 26.09.2024 mit dem Az.: 63.03.1041-63.91.01-20240547 gelten für alle übrigen Bereiche weiterhin fort, soweit mit dieser Änderungsgenehmigung keine anderslautenden Bedingungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd.-Nr.:	Bezeichnung:	Seite in den digitalen Antragsunterlagen:
1	Inhaltsverzeichnis	1
2	Antrag auf Genehmigung, Formular 1	3
3	Projektkurzbeschreibung	5
4	Bauantrag	15
5	Baubeschreibung	17
6	Bauvorlagebescheinigung	20
7	Herstell- und Rohbaukosten	21
8	Ermittlung der Gesamtinvestitionskosten	22
9	Deutsche Grundkarte 1:25.000	23
10	Amtliche Basiskarte 1:5.000	24
11	Ansichtszeichnung Enercon E-175	25
12	Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen	26
13	Schalltechnische Bericht 25-050.01 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft von einer geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 am Standort 59519 Möhnesee-Theiningsen“ der TEAMwind Bunk & Humpohl GmbH, Sachsstraße 12b, 48431 Rheine	65
14	Gutachten zur Standorteignung NE-25-131945 - Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark “WP Möhnesee-Theiningsen” mit einer geplanten Windenergieanlage vom Typ E-175 EP5 E1 am Standort Gemeinde Möhnesee, noxt! engineering GmbH, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück	157
15	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen ENERCON E-175 EP5-HST-132-FB-C-01	229
16	Schattenwurfprognose 25-050.02 über die optischen Immissionen in der Umgebung von einer geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 am Standort 59519 Möhnesee OT Theiningsen der TEAMwind Bunk & Humpohl GmbH, Sachsstraße 12b, 48431 Rheine	426

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt:

3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

3.1 Bedingung

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen und bis zum vollständigen Rückbau der WEA hinterlegt zu lassen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Landrätin der Kreisverwaltung Soest (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771, 775 BGB). Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

Herstellungssumme WEA Typ 175 EP5 E1, NH 132 m, RD 175 m = 5.222.000 €

Die Sicherheitsleistung beträgt 6,5% der Gesamtinvestitionskosten 5.222.000,- € (inkl. 19 % MwSt.) = 339.430,- €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Kreis Soest vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt.

Vor Baubeginn müssen die im amtlichen Lageplan dargestellten Abstandsflächen auf dem Flurstück 159 Flur 2, Gemarkung Theiningen mittels Baulast gesichert werden.

3.2 Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften und gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.3 Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte / Anlage oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn

Der Baubeginn der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage, muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.5 Anzeigepflicht

5.6.1. Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n):

Der

- Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg

dem

- Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

5.6.2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage(n):

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.6 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

3.6.1. Der „Schalltechnische Bericht 25-050.01 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft von einer geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 am Standort 59519 Möhnesee-Theiningsen“ der TEAMwind Bunk & Humpohl GmbH, Sachsstraße 12b, 48431 Rheine ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.6.2. Die von der Windenergieanlage (Mo065) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten insbesondere folgen Immissionsrichtwerte:

Immissionsorte	Adresse	Immissionsrichtwerte tags dB(A)	Immissionsrichtwerte nachts dB(A)
IO-01	Espenweg 7, Möhnesee-Theiningsen	60	45
IO-02	Sankt-Agatha-Weg 22, Möhnesee-Theiningsen	60	45
IO-03	Stemmweg 5, Möhnesee-Westrich	60	45
IO-04	Am Bismarkturm 1, Möhnesee-Wippringsen	60	45
IO-05	Schillerstraße 8, Möhnesee-Günne	60	45

IO-06	Turfweg 5b, Möhnesee-Westrich	50	35
IO-07	Soestdorn 8, Möhnesee-Delecke	50	35
IO-08	Am Sonnenhang 4, Möhnesee-Delecke	50	35
IO-09	Am Sonnenhang 1, Möhnesee-Delecke	50	35
IO-10	Dreihausen 1, Möhnesee-Delecke	60	45
IO-11	Dreihausen 4, Möhnesee-Delecke	60	45
IO-12	Dreihausen 2, Möhnesee-Delecke	60	45
IO-13	An der Haar 19b, Möhnesee-Wippringsen	60	45
IO-14	An der Haar 24b, Möhnesee-Wippringsen	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.6.3. Die Windenergieanlage (Mo065) ist zur **Tagzeit (06:00-22:00 Uhr)** entsprechend der der Schallimmissionsprognose der TEAMwind Bunk & Humpohl GmbH im Volllastbetrieb nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	ΣL_{Gesamt}
$L_{WA,P}$ [dB(A)]	89,0	93,7	97,0	99,9	101,3	100,3	93,5	77,5	106,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
$L_{e,\text{max,Okt}}$ [dB(A)]	90,7	95,4	98,7	101,6	103,0	102,0	95,2	79,2	108,2
$L_{o,\text{Okt}}$ [dB(A)]	91,1	95,8	99,1	102,0	103,4	102,4	95,6	79,6	108,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.6.4. Die Windenergieanlage (Mo065) ist zur **Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)** entsprechend der der Schallimmissionsprognose der TEAMwind Bunk & Humpohl GmbH zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	ΣL_{Gesamt}
$L_{WA,P}$ [dB(A)]	80,2	85,2	90,8	93,9	94,2	90,3	81,7	65,1	99,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
$L_{e,\text{max,Okt}}$ [dB(A)]	81,9	86,9	92,5	95,6	95,9	92,0	83,4	66,8	100,7
$L_{o,\text{Okt}}$ [dB(A)]	82,3	87,3	92,9	96,0	96,3	92,4	83,8	67,2	101,1

- 3.6.5. Spätestens bis zur Aufnahme des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmung 3.6.3 und 3.6.4 ist das Schallverhalten des WEA-Typs Ener-

con E-175 EP5 E1 durch eine FGW-konforme Vermessung eines anerkannten Sachverständigen an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachzuweisen.

Es ist nachzuweisen, dass die in den Nebenbestimmung 3.6.3 und 3.6.4 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze Lo_{Okt} nicht überschritten werden.

Werden nicht alle Werte Lo_{Okt} eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen.

- 3.6.6. Bis zum Nachweis des Schallverhaltens durch eine FGW-konforme Vermessung des unter Nebenbestimmung 3.6.4 festgesetzten Betriebsmodus, darf die Windenergieanlage (Mo065) zur Nachtzeit, übergangsweise in einem Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels nach 3.6.4 liegt. Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tönhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen.

Schattenwurf und Lichtreflexionen:

- 3.6.7. Die „Schattenwurfprognose 25-050.02 über die optischen Immissionen in der Umgebung von einer geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 am Standort 59519 Möhnesee OT Theiningsen der TEAMwind Bunk & Humpohl GmbH, Sachsstraße 12b, 48431 Rheine ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

- 3.6.8. Die Schattenwurfprognose der TEAMwind Bunk & Humpohl GmbH weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

- SR-002 Dorfstraße 23 b, Möhnesee-Wippringsen
- SR-003 Bundesstraße 22, Möhnesee-Wippringsen
- SR-004 Bundesstraße 26, Möhnesee-Wippringsen
- SR-005 Femeweg 26, Möhnesee-Wippringsen
- SR-006 Femeweg 36, Möhnesee-Wippringsen
- SR-011 Femeweg 18, Möhnesee-Wippringsen
- SR-015 Femeweg 21, Möhnesee-Wippringsen
- SR-018 Dorfstraße 27, Möhnesee-Wippringsen
- SR-019 Dorfstraße 25, Möhnesee-Wippringsen
- SR-020 Femeweg 5, Möhnesee-Wippringsen
- SR-021 Bundesstraße 18, Möhnesee-Wippringsen
- SR-022 Femeweg 19, Möhnesee-Wippringsen
- SR-023 Wippringser Weg 9, Möhnesee-Büecke
- SR-024 Femeweg 4, Möhnesee-Wippringsen
- SR-025 Dorfstraße 15, Möhnesee-Wippringsen
- SR-026 Femeweg 22, Möhnesee-Wippringsen
- SR-027 Femeweg 20, Möhnesee-Wippringsen
- SR-028 Femeweg 4 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-029 Femeweg 1, Möhnesee-Wippringsen
- SR-030 Femeweg 7, Möhnesee-Wippringsen
- SR-031 Dorfstraße 14 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-032 Femeweg 6 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-033 Dorfstraße 11, Möhnesee-Wippringsen
- SR-034 Dorfstraße 13, Möhnesee-Wippringsen
- SR-035 Bundesstraße 9 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-036 Dorfstraße 17, Möhnesee-Wippringsen

- SR-037 Dorfstraße 12, Möhnesee-Wippringsen
- SR-038 Dorfstraße 10, Möhnesee-Wippringsen
- SR-039 Bundesstraße 11, Möhnesee-Wippringsen
- SR-040 Bundesstraße 15, Möhnesee-Wippringsen
- SR-041 Soestdorn 10, Möhnesee-Delecke
- SR-042 Dorfstraße 14, Möhnesee-Wippringsen
- SR-043 Bundesstraße 5, Möhnesee-Wippringsen
- SR-044 Dorfstraße 20, Möhnesee-Wippringsen
- SR-045 Dorfstraße 7, Möhnesee-Wippringsen
- SR-046 Bundesstraße 9, Möhnesee-Wippringsen
- SR-047 Dorfstraße 6 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-048 Waldemei 27, Möhnesee-Wippringsen
- SR-049 Paradieser Weg 1 b, Möhnesee-Wippringsen
- SR-050 Bundesstraße 7, Möhnesee-Wippringsen
- SR-051 Am Bismarckturm 1, Möhnesee-Wippringsen
- SR-052 Milchweg 6 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-053 Paradieser Weg 3, Möhnesee-Wippringsen
- SR-054 Milchweg 7 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-055 Bundesstraße 3, Möhnesee-Wippringsen
- SR-056 Am Bismarckturm 7 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-057 Waldemei 1, Möhnesee-Wippringsen
- SR-058 Dorfstraße 7 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-059 Waldemei 17, Möhnesee-Wippringsen
- SR-060 Waldemei 11, Möhnesee-Wippringsen
- SR-061 Milchweg 8, Möhnesee-Wippringsen
- SR-062 Waldemei 31, Möhnesee-Wippringsen
- SR-063 Dorfstraße 5, Möhnesee-Wippringsen
- SR-064 Dorfstraße 6 b, Möhnesee-Wippringsen
- SR-065 Milchweg 13, Möhnesee-Wippringsen
- SR-066 Waldemei 10, Möhnesee-Wippringsen
- SR-067 Waldemei 13, Möhnesee-Wippringsen
- SR-068 Milchweg 10, Möhnesee-Wippringsen
- SR-069 Waldemei 5, Möhnesee-Wippringsen
- SR-070 Dorfstraße 1, Möhnesee-Wippringsen
- SR-071 Spitälerholz 9, Möhnesee-Wippringsen
- SR-072 Waldemei 19, Möhnesee-Wippringsen
- SR-073 Paradieser Weg 1 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-074 Dorfstraße 9, Möhnesee-Wippringsen
- SR-075 Waldemei 24, Möhnesee-Wippringsen
- SR-076 Waldemei 23, Möhnesee-Wippringsen
- SR-077 Dorfstraße 3, Möhnesee-Wippringsen
- SR-078 Delecker Weg 2 b, Möhnesee-Wippringsen
- SR-079 Dorfstraße 8 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-080 Waldemei 29, Möhnesee-Wippringsen
- SR-081 Waldemei 28, Möhnesee-Wippringsen
- SR-082 Waldemei 6, Möhnesee-Wippringsen
- SR-083 Waldemei 20, Möhnesee-Wippringsen
- SR-084 Am Bismarckturm 9, Möhnesee-Wippringsen
- SR-085 Milchweg 9, Möhnesee-Wippringsen
- SR-086 Milchweg 1, Möhnesee-Wippringsen
- SR-087 Am Bismarckturm 2, Möhnesee-Wippringsen
- SR-088 Femeweg 6 b, Möhnesee-Wippringsen
- SR-089 Milchweg 9 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-090 Waldemei 21, Möhnesee-Wippringsen
- SR-091 Milchweg 6, Möhnesee-Wippringsen
- SR-092 Milchweg 1 a, Möhnesee-Wippringsen

- SR-093 Am Bismarckturm 2 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-094 Waldemei 12, Möhnesee-Wippringsen
- SR-095 Dorfstraße 1 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-096 Milchweg 5, Möhnesee-Wippringsen
- SR-097 Delecker Weg 3, Möhnesee-Wippringsen
- SR-098 Waldemei 16, Möhnesee-Wippringsen
- SR-099 Milchweg 1 b, Möhnesee-Wippringsen
- SR-100 Milchweg 7, Möhnesee-Wippringsen
- SR-101 Am Bismarckturm 4, Möhnesee-Wippringsen
- SR-102 Delecker Weg 3 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-103 Waldemei 2, Möhnesee-Wippringsen
- SR-104 Dorfstraße 4, Möhnesee-Wippringsen
- SR-105 Waldemei 32, Möhnesee-Wippringsen
- SR-106 Am Bismarckturm 1 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-107 Delecker Weg 2, Möhnesee-Wippringsen
- SR-108 An der Haar 16, Möhnesee-Wippringsen
- SR-109 An der Haar 24 b, Möhnesee-Wippringsen
- SR-110 Am Bismarckturm 7 b, Möhnesee-Wippringsen
- SR-111 Waldemei 15, Möhnesee-Wippringsen
- SR-112 Waldemei 4, Möhnesee-Wippringsen
- SR-113 An der Haar 2, Möhnesee-Wippringsen
- SR-114 An der Haar 8, Möhnesee-Wippringsen
- SR-115 Am Bismarckturm 3, Möhnesee-Wippringsen
- SR-116 Delecker Weg 6, Möhnesee-Wippringsen
- SR-117 Delecker Weg 1, Möhnesee-Wippringsen
- SR-118 An der Haar 4 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-119 Waldemei 9, Möhnesee-Wippringsen
- SR-120 Am Bismarckturm 13, Möhnesee-Wippringsen
- SR-121 Am Bismarckturm 15, Möhnesee-Wippringsen
- SR-122 An der Haar 4 b, Möhnesee-Wippringsen
- SR-123 Delecker Weg 8, Möhnesee-Wippringsen
- SR-124 Delecker Weg 5, Möhnesee-Wippringsen
- SR-125 Am Bismarckturm 11, Möhnesee-Wippringsen
- SR-126 Waldemei 8, Möhnesee-Wippringsen
- SR-127 Am Bismarckturm 8, Möhnesee-Wippringsen
- SR-128 Waldemei 7, Möhnesee-Wippringsen
- SR-129 An der Haar 29, Möhnesee-Wippringsen
- SR-130 Delecker Weg 9, Möhnesee-Wippringsen
- SR-131 An der Haar 13, Möhnesee-Wippringsen
- SR-132 Delecker Weg 2 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-133 An der Haar 6, Möhnesee-Wippringsen
- SR-134 Waldemei 30, Möhnesee-Wippringsen
- SR-135 An der Haar 10, Möhnesee-Wippringsen
- SR-136 Am Bismarckturm 10, Möhnesee-Wippringsen
- SR-137 Delecker Weg 11, Möhnesee-Wippringsen
- SR-138 Am Bismarckturm 6, Möhnesee-Wippringsen
- SR-139 Delecker Weg 2 c, Möhnesee-Wippringsen
- SR-140 An der Haar 1, Möhnesee-Wippringsen
- SR-141 Waldemei 22, Möhnesee-Wippringsen
- SR-142 An der Haar 10 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-143 Waldemei 14, Möhnesee-Wippringsen
- SR-144 Delecker Weg 17, Möhnesee-Wippringsen
- SR-145 An der Haar 12, Möhnesee-Wippringsen
- SR-146 An der Haar 3, Möhnesee-Wippringsen
- SR-147 Delecker Weg 33, Möhnesee-Wippringsen
- SR-148 An der Haar 11, Möhnesee-Wippringsen

- SR-149 Delecker Weg 10, Möhnesee-Wippringsen
- SR-150 Delecker Weg 20, Möhnesee-Wippringsen
- SR-151 An der Haar 7 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-152 Delecker Weg 7, Möhnesee-Wippringsen
- SR-153 Waldemei 3, Möhnesee-Wippringsen
- SR-154 An der Haar 32, Möhnesee-Wippringsen
- SR-155 An der Haar 9, Möhnesee-Wippringsen
- SR-156 An der Haar 24 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-157 An der Haar 15, Möhnesee-Wippringsen
- SR-158 Delecker Weg 13, Möhnesee-Wippringsen
- SR-159 Milchweg 3, Möhnesee-Wippringsen
- SR-160 An der Haar 18, Möhnesee-Wippringsen
- SR-161 Waldemei 34, Möhnesee-Wippringsen
- SR-162 An der Haar 5, Möhnesee-Wippringsen
- SR-163 An der Haar 20, Möhnesee-Wippringsen
- SR-164 Bundesstraße 4, Möhnesee-Wippringsen
- SR-165 Delecker Weg 6 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-166 An der Haar 14, Möhnesee-Wippringsen
- SR-167 An der Haar 7 b, Möhnesee-Wippringsen
- SR-168 Delecker Weg 5 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-169 Milchweg 11, Möhnesee-Wippringsen
- SR-170 An der Haar 25, Möhnesee-Wippringsen
- SR-171 An der Haar 17 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-172 An der Haar 22, Möhnesee-Wippringsen
- SR-173 An der Haar 17 b, Möhnesee-Wippringsen
- SR-174 An der Haar 19 b, Möhnesee-Wippringsen
- SR-175 An der Haar 26, Möhnesee-Wippringsen
- SR-176 An der Haar 19 a, Möhnesee-Wippringsen
- SR-177 An der Haar 31, Möhnesee-Wippringsen
- SR-178 Am Bismarckturm 5, Möhnesee-Wippringsen
- SR-179 An der Haar 27, Möhnesee-Wippringsen
- SR-180 Delecker Weg 15, Möhnesee-Wippringsen
- SR-182 Delecker Weg 30, Möhnesee-Wippringsen
- SR-184 Spitälerholz 3, Möhnesee-Wippringsen
- SR-188 Dreihausen 1, Möhnesee-Delecke
- SR-195 Petrusstraße 8, Möhnesee-Günne
- SR-202 Max Schulze-Sölde Weg 4 a, Möhnesee-Günne
- SR-205 Goethestraße 4, Möhnesee-Günne
- SR-207 Goethestraße 2, Möhnesee-Günne
- SR-209 Max Schulze-Sölde Weg 6, Möhnesee-Günne
- SR-213 Freiligrathstraße 6, Möhnesee-Günne
- SR-214 Soester Straße 30, Möhnesee-Günne
- SR-235 Espenweg 6, Möhnesee-Theiningsen
- SR-237 Dunkle Straße 2, Möhnesee-Theiningsen
- SR-238 St.-Agatha-Weg 10, Möhnesee-Theiningsen
- SR-239 St.-Agatha-Weg 22, Möhnesee-Theiningsen
- SR-240 St.-Agatha-Weg 9, Möhnesee-Theiningsen
- SR-241 Thingstraße 10, Möhnesee-Theiningsen
- SR-243 St.-Agatha-Weg 2, Möhnesee-Theiningsen
- SR-244 Espenweg 5, Möhnesee-Theiningsen
- SR-245 St.-Agatha-Weg 7, Möhnesee-Theiningsen
- SR-247 Dunkle Straße 1, Möhnesee-Theiningsen
- SR-250 Espenweg 7, Möhnesee-Theiningsen
- SR-251 Westdahlweg 2, Möhnesee-Theiningsen
- SR-253 Thingstraße 11, Möhnesee-Theiningsen
- SR-254 St.-Agatha-Weg 8, Möhnesee-Theiningsen

- SR-255 Bergstraße 4, Möhnesee-Günne
- SR-256 Wierlauker Weg 8, Möhnesee-Theiningsen

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.6.9. Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Abschaltautomatik sichergestellt werden. Die beantragten Windenergieanlage ist an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
- 3.6.10. Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage insgesamt an den unter 3.6.8 genannten Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
- 3.6.11. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden unter 3.6.8 genannten Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.6.12. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in der Nebenbestimmung Nr. 3.6.8 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.6.13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen unter 3.6.7 genannten Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen 3.6.7 bis 3.6.12 eingehalten werden.
- 3.6.14. Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.6.15. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

3.7 Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.7.1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 302-25“ vorzulegen
- 3.7.2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAV AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 3.7.3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 3.7.4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen
- 3.7.5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 3.7.6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreffen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuern aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

- 3.7.7. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 3.7.8. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jewei-

ligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 3.7.9. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.7.10. Am geplanten Standort ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- 3.7.11. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 3.7.12. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3.7.13. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.7.14. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 3.7.15. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 3.7.16. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.7.17. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

- 3.7.18. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsge-
steuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA
außerhalb des kontrollierten Luftraumes der Luftraumklasse „D“ befindet, bestehen aus
flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 3.7.19. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des
Aktenzeichens „**Nr. 302-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente ge-
mäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses
durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

- 3.7.20. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office
in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de
unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich
zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon
in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist
das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wo-
chen erneut zu informieren.
- 3.7.21. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein
Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens
16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis
zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Un-
terbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstrom-
versorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarot-
kennzeichnung.
- 3.7.22. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatz-
stromnetz umstellen.
- 3.7.23. Bei Ausfall der BNK-Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung
dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

- 3.7.24. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist
der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig un-
ter Angabe des **Nr. 302-25** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzu-
geben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um
die Vergabe einer ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten
zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

3.7.25. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12186-a ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuernng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).

- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt. Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

5. Gründe

5.1 Sachverhalt

Die Espen-Wind GbR, vertr. d. Herrn Andreas Düser, vertr. d. Herrn Andre Münstermann, beantragte mit Antrag vom 17.07.2025 gemäß § 16b (Absatz 7-9) des Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Anlagentyps vor Errichtung der genehmigten Windenergieanlage Mo065 vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 119,83 m Nabenhöhe auf den Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit 132 m Nabenhöhe.

Dieser Änderungsgenehmigung ist die Genehmigung vom 26.09.2024 zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m und einer Nennleistung von 5.560 kW mit dem Aktenzeichen 63.03.1041-63.91.01-20240547 vorausgegangen.

Die Bedingungen und Nebenbestimmungen der Genehmigung des Kreises Soest vom 26.09.2024 mit dem Az.: 63.03.1041-63.91.01-20240547 gelten für alle übrigen Bereiche weiterhin fort, soweit mit dieser Änderungsgenehmigung keine anderslautenden Bedingungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden.

5.2 Begründung

Wenn bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung der Anlagentyp gewechselt wird, müssen gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen, die Standsicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen (Anforderungen nach Absatz 8) nachzuweisen bzw. zu prüfen.

Im Rahmen der Änderungsgenehmigung bleibt der Anlagenstandort unverändert. Die Gesamthöhe der Anlage erhöht sich um 19,67 m (Gesamthöhe Typ Enercon E-160 P5 E3 R1 = 199,83 , Gesamthöhe Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 = 219,5 m). Der Rotordurchlauf verringert sich um 4,67 m. Die Bedingungen des § 16 b, Abs. 7 S. 3 sind erfüllt. Die Prüfung im Genehmigungsverfahren beschränkt sich somit auf die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie die Standsicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Möhnesee
- Bundeswehr Luftfahrt Referat Infra I 3
- Bezirksregierung Münster zivile Luftfahrtbehörde/Flugsicherung
- Bauaufsicht Kreis Soest

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und ggfls. Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

5.3 Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Bereits im Genehmigungsverfahren der Grundgenehmigung wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Hier wird auf die Begründung des Genehmigungsbescheids des Kreis Soest vom 26.09.2024 mit dem Aktenzeichen 63.03.1041-63.91.01-20240547 verwiesen.

Auch der Antragsgegenstand des Änderungsgenehmigungsverfahrens erfüllt nicht die Anforderung zur Durchführung einer UVP.

5.4 Standortbeschreibung

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt laut Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Möhnesee in einer Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich.

5.5 Baurecht

Die baurechtliche Beurteilung erfolgte bereits im Grundgenehmigungsverfahren. Hier wird auf die Begründung des Genehmigungsbescheids des Kreis Soest vom 26.09.2024 mit dem Aktenzeichen 63.03.1041-63.91.01-20240547 verwiesen.

5.6 Immissionsschutz

5.6.1. Schallimmissionen

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde der „Schalltechnischer Bericht 25-050.01 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft von einer geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 am Standort 59519 Möhnesee-Theiningsen“ der TEAMwind Bunk & Humpohl GmbH, Sachsstraße 12b, 48431 Rheine, eingereicht.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Vorbelastung durch Windenergieanlagen wurden in dem schalltechnischen Bericht insgesamt 14 Windenergieanlagen verschiedener Anlagentypen berücksichtigt.

Im Rahmen der Ermittlung der gewerblichen Vorbelastung wurden die im südlichen Teil der Ortschaft Wippringsen sowie im Nordwesten der Ortschaft Körbecke gelegenen Gewerbegebiete berücksichtigt. Weiterhin wurde die am Wippringser Weg in der Ortschaft Büecke gelegene Biogasanlage berücksichtigt.

Zur Nachtzeit wird die geplante Windenergieanlage nach der Änderung mit einem maximalen Schallleistungspegel nach Herstellerangaben von 99,0 dB(A) zzgl. 2,1 dB(A) sowie zur Tagzeit mit einem maximalen Schallleistungspegel nach Herstellerangaben von 106,5 dB(A), jeweils zzgl. 2,1 dB(A) Sicherheitszuschlag, betrieben.

Der Nachweis der Einhaltung der Richtwerte an den unter der Nebenbestimmung 3.6.2 genannten Maßgeblichen Immissionsorte ist durch den o.g. schalltechnischen Bericht erbracht.

Zusammenfassung / Bewertung durch Schallimmissionen

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016“. Mit der schalltechnischen Berechnung der TEAMwind Bunk & Humpohl GmbH wurde eine Ausbreitungsberechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ - für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden unter Berücksichtigung des oberen Vertrauensbereichs an allen Immissionsorten eingehalten. Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG ist demnach nicht auszugehen.

5.6.2. Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitsschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und/oder 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung aus.

Zusammenfassung / Bewertung durch Schattenwurf

Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde durch TEAMwind Bunk & Humpohl GmbH eine Schattenwurfanalyse zur Ermittlung der Beschattung betroffener Wohnnutzungen erstellt. Die Schattenwurfanalyse berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser und berechnet auf Basis einer standardisierten Rezeptorfläche.

Im Rahmen der Schattenwurfanalyse wurden für 258 Immissionsorte die Beschattungsdauern durch die neu geplante Windenergieanlage sowie der ermittelten Vorbelastungs-Windenergieanlagen berechnet.

In der Schattenwurfanalyse wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case) ermittelt, d.h. die Beschattung für den Fall, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Dieses Ergebnis ermöglicht eindeutige und vergleichbare Aussagen über das maximale Ausmaß des Periodischen Schattenwurfs an einzelnen Tagen sowie die Summe über das Jahr.

Durch die geplante Windenergieanlage kommt es an den unter der Nebenbestimmung 3.6.8 aufgeführten Immissionsorten zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag. Es ist daher von einer erheblichen zusätzlichen Schattenwurfbelastung im Untersuchungsgebiet auszugehen. Insgesamt sind die Überschreitungen der Grenzwerte als erheblich zu bezeichnen, mit entsprechenden Belästigungen an den betroffenen Immissionsorten ist daher zu rechnen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen im Bescheid fest-

geschrieben. Die Nebenbestimmungen sehen u. a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte dem gesondert erteilten Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

7.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

7.5.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

7.6.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm)

7.7.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

7.8.

Baugesetzbuch (BauGB)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -)

7.10

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO)

7.11.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v

7.12.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

7.13.

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

7.14.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

7.15.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

7.16.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

7.17.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)

7.18.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

- Nr.7.1 bis Nr. 7.18 in der jeweils geltenden Fassung -

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Münstermann